

Beschlussvorlage

2009-2014/SR-303

Status: öffentlich

Amt: Fachbereich 2 Recht

Erstellungsdatum: 06.05.2013

Betreff:

Verfassungsbeschwerde der Stadt Genthin gegen das KiFöG LSA

Beratungsfolge:		Abstimmung			
		Ja	Nein	Enthal- tung	Mitwirkungs- verbot gem. § 31 GO LSA
Sitzungsdatum	Gremium				
16.05.2013	Hauptausschuss				
30.05.2013	Stadtrat der Stadt Genthin				

Ergebnis der Abstimmung: **beschlossen** **abgelehnt**

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt:

1. Gegen das Kinderförderungsgesetze des Landes Sachsen-Anhalt Verfassungsbeschwerde einzulegen.
2. Sich an dem Gutachtauftrag zur Erarbeitung einer Stellungnahme zu beteiligen, mit dem die Erfolgsaussichten einer Kommunalverfassungsbeschwerde analysiert werden sollen.

Die Stadt Genthin beteiligt sich gemeinsam mit weiteren Verbandsmitgliedern des Stadt- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt (SGSA) zugleich in einem angemessenen Rahmen (absehbar gegenwärtig ca. 1.000,00 €) an den dadurch entstehenden Kosten.

3. Der Bürgermeister wird legitimiert, für die Stadt Genthin die Verfassungsbeschwerde zu erheben.

Durch den Bürgermeister ist der Stadtrat regelmäßig über den Fortgang der Dinge zu informieren. Insbesondere sind vor Erhebung der Verfassungsbeschwerde die Erfolgsaussichten nach Vorliegen des Rechtsgutachtens in die Vorbereitung der Verfassungsbeschwerde einzubeziehen. |

Sichtvermerk/Datum:			
	Fachbereichsleiter/in		Bürgermeister

Sachverhalt:

Mit der grundlegenden Novellierung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) zeichnet sich eine finanzielle Mehrbelastung für die Stadt Genthin ab, welche durch keine Ausgleichsmaßnahmen des Landes oder des Landkreises ausgeglichen werden.

Das in Auftrag zu gebende Gutachten müsste insbesondere folgende Rechtsfragen betrachten:

1. Aufgabenhochzonung bzw. Aufgabenentzug

Zentrale Frage ist, ob es sich bei der Verlagerung der Leistungsverpflichtung von den Gemeinden auf die Landkreisebene nur um eine Veränderung der verwaltungstechnischen Zuordnung der Aufgabe aus der örtlichen Gemeinschaft handelt.

Mit Blick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt ist es durchaus denkbar, dass hier eine materiell-rechtliche Hochzonung und damit ein unzulässiger Entzug einer Aufgabe der örtlichen Gemeinschaft stattgefunden haben kann.

2. Verstoß gegen das Konnexitätsprinzip nach Artikel 87 Abs. 3 LVerf LSA

Durch die Novelle des KiFöG werden neue Standards für die Einrichtungsträger geschaffen (z.B. Wiedereinführung des Ganztagsanspruches für alle Kinder). Diese gehen mit zusätzlichen Kosten einher und sind nicht durch einen entsprechenden Mehrbelastungsausgleich gegenfinanziert. Der SGSA geht derzeit von einer Finanzierungslücke von rund 30 Mio. €/Jahr aus. Obwohl die Leistungsverpflichtung zukünftig den Landkreis übertragen werden soll, wird die Gemeindeebene verpflichtet, die Defizite der Freien Träger in Höhe von mindestens 50 v. H. zu tragen (§ 12 b KiFöG), ohne dass hierfür ein Mehrbelastungsausgleich vorgesehen wird.

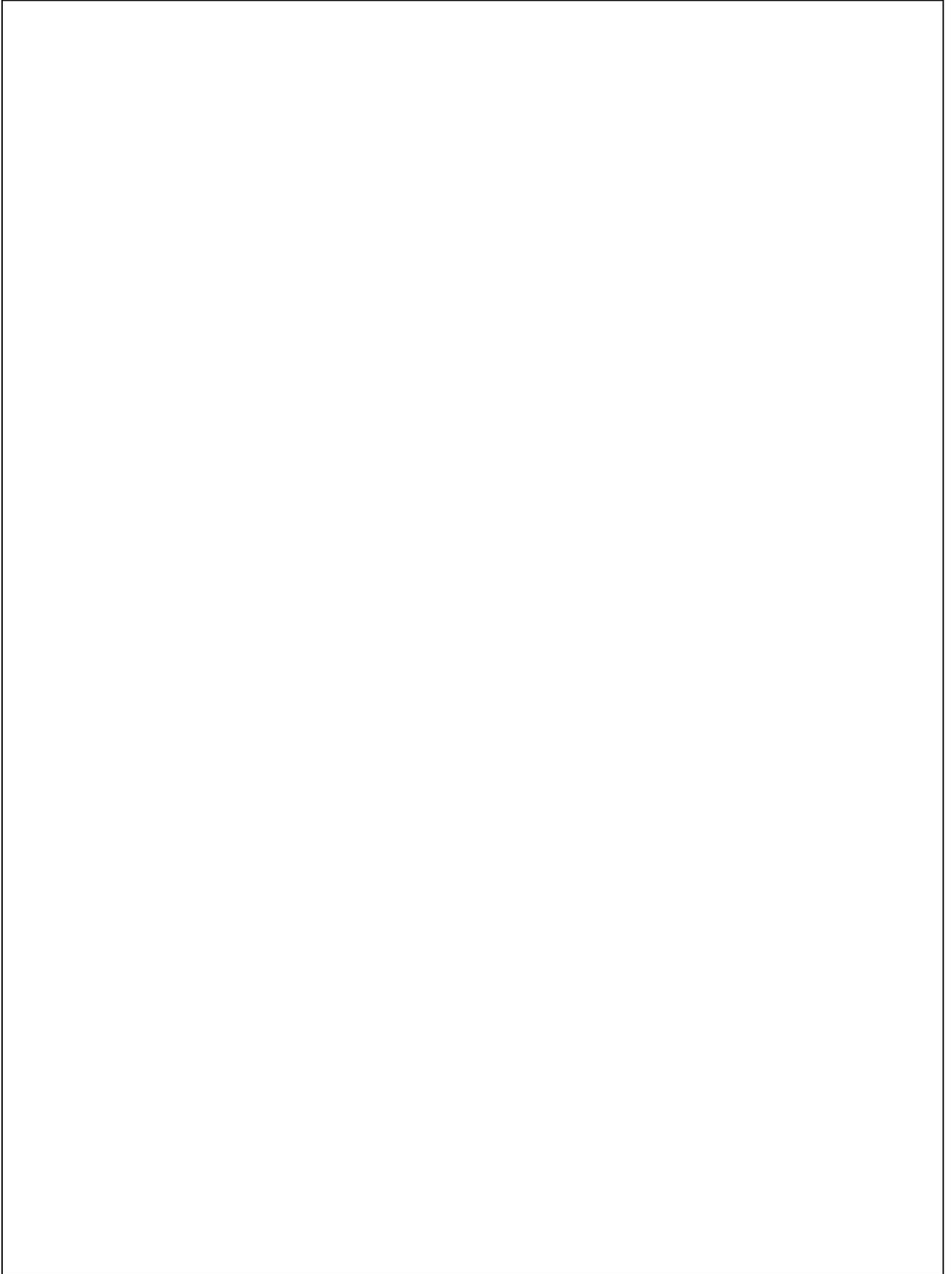
Das Maß der Betroffenheit der Stadt Genthin ist zwar derzeit konkret nicht bezifferbar, es kommt aber in jedem Fall zu einer bedeutenden finanziellen Mehrbelastung. Die Stadt Genthin erklärt sich daher bereits, sich an der Verfassungsbeschwerde zu beteiligen.

Für das im Vorfeld der Klage zu erstellende Gutachten würde für die Stadt Genthin ein finanzieller Beitrag von ca. 1.000,00 € entstehen.

Der Stadtrat wird auf der Grundlage der Gemeindeordnung LSA § 44 Abs. 3 Nr. 22 gebeten, der Einreichung der Verfassungsbeschwerde gegen das KiFöG durch die Stadt Genthin zuzustimmen und insoweit den Bürgermeister zur Wahrnehmung der Klägerfunktion für die Stadt Genthin zu ermächtigen.

Rechtsgrundlage: § 44 Abs. 3 Nr. 22 GO LSA

Anlagen:



Finanzielle Auswirkungen :		
1. Ausgaben		
Haushaltsstelle:	Höhe der Ausgabe pro Jahr	
a) Planmäßige Ausgabe	lfd. Jahr	
	2012	
	2013 usw.	
b) über- außerplanmäßige Ausgabe	2013	1.000,- €
Deckung aus: Ausgabeesparung bei Mehreinnahmen bei		
2. Auswirkungen auf:		
a) Personalkosten		
b) Sachkosten	1.000,- €	
c) zu erwartende Einnahmen		
3. Auswirkungen auf Stellenplan:		
Anzahl Stellenerweiterung		Anzahl Stellenreduzierung
4. Beteiligung der Kommunalaufsicht		
Anzeigepflichtig <input type="checkbox"/>		Genehmigungspflichtig <input type="checkbox"/>
5. Bemerkungen des Fachbereichs Finanzen		
6. Mitzeichnungen		
Sachbearbeiter / Fachbereich Datum	FB Finanzen Datum	